



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

Kontoeröffnung
SIGNAL IDUNA GIR0,-

Ihr
Kundenservice Center
Telefon: (01803) 33 13 00*
Telefax: (01803) 33 15 39
E-Mail: bankhaus@donner-reuschel.de

*9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen

Null Kosten, viel Leistung!

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser gebührenfreies SIGNAL IDUNA GIR0,- mit viel Leistung entscheiden. Nur noch wenige Schritte und Sie können Ihr GIR0,-Konto, bei der SIGNAL IDUNA Tochter DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, nutzen:

1. Bitte drucken Sie die ersten zwei Seiten des Rahmenvertrages aus und ergänzen die weiß markierten Felder. Wenn Sie beide Seiten unterschrieben haben, legen Sie diese in einen Umschlag und verschließen diesen.
2. Wir empfehlen, den Antrag und die Folgeseiten für den Verbleib bei Ihnen auszu- drucken oder elektronisch abzuspeichern.
3. Zu guter Letzt geht es um den Nachweis Ihrer Identität. Besuchen Sie dazu eine Post-Filiale Ihrer Wahl. Legen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass vor und lassen Sie Ihre Identität auf dem PostIdent-Coupon (befindet sich bei Ihren Unterlagen) bestätigen. Die Post schickt die Unterlagen dann kostenlos an das Bankhaus DONNER & REUSCHEL.

Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice Center montags bis freitags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail unter bankhaus@donner-reuschel.de gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft

DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Sitz: Hamburg, HR B 56747
Amtsgericht Hamburg

Die Privatbank der
SIGNAL IDUNA Gruppe
Versicherungen und Finanzen

Vorstand:
Marcus Vitt (Sprecher)
Dr. Laurenz Czempiel
Wolfgang Hellwege
Hans-Jürgen Steuber
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ulrich Leitermann

Ballindamm 27 · 20095 Hamburg
Postfach 10 17 29 · 20011 Hamburg

BIC / SWIFT CHDB DE HH
Steuernummer: 27/130/00380
BLZ 200 303 00

Kapstadtring 5
22297 Hamburg

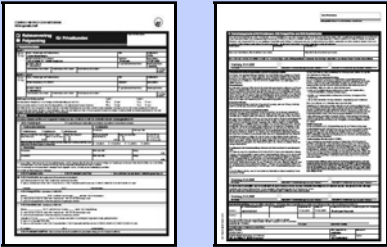


Legitimationsprüfung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die DONNER & REUSCHEL Bank verpflichtet, die Identität des Antragsstellers eindeutig festzustellen (§154 AO). Wir nutzen hierfür das POSTIDENT-Verfahren der Deutschen Post. Zur vollständigen Legitimation müssen Sie nur zwei einfache Schritte durchführen:

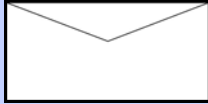
1

Kreditunterlagen unterschreiben



Bitte unterschreiben Sie die Unterlagen.

Unterlagen in Briefumschlag legen

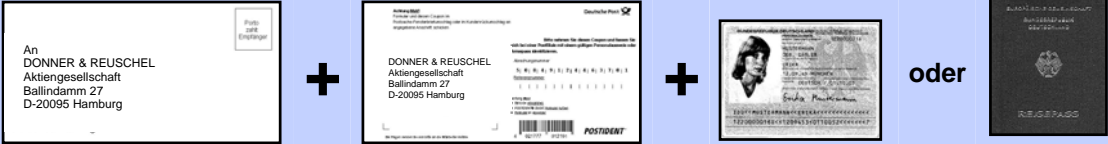


**DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
D-20095 Hamburg**

Die unterschriebenen Unterlagen legen Sie bitte in einen Briefumschlag, versiegeln ihn und adressieren ihn an DONNER & REUSCHEL.

2

Mit diesen Unterlagen gehen Sie bitte zu Ihrer nächsten Postfiliale



Zur Legitimationsprüfung gehen Sie bitte mit dem Brief, dem Coupon und Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass zu einer Postfiliale. Die Post wird dann die Legitimationsprüfung durchführen und anschließend die gesamten Unterlagen kostenlos an das Bankhaus DONNER & REUSCHEL senden.

Post



Postversand

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken



Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer
5 | 0 | 0 | 4 | 9 | 1 | 2 | 4 | 4 | 6 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer
S | K | | P | K | | | | | | | | | |

- Achtung MaV!
- Barcode einscannen
 - POSTIDENT® BASIC Formular nutzen
 - Formular an Absender

**DONNER & REUSCHEL
Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
D-20095 Hamburg**





Kunden-/Kontonummer

Rahmenvertrag für Privatkunden

Sämtliche verwendete Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert.

1 Persönliche Daten

Kunde 1				
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name, alle Vornamen (ggf. Geburtsname/Name und Vornamen sind mit Komma zu trennen)		Titel/akad. Grad	Familienstand
	Straße Hausnummer, PLZ Wohnort (Straße Hausnummer und PLZ sind mit Komma zu trennen)		Geburtsort	Geburtsdatum
Berufliche Tätigkeit <input type="checkbox"/> voll berufstätig		<input type="checkbox"/> Selbstständiger <input type="checkbox"/> Angest./Arbeiter im öff. Dienst <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Hausfrau/nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Kind/Schüler/Student <input type="checkbox"/> Rentner		
		Steueridentifikations-Nr.	<input type="checkbox"/> gebietsfremd/Wohnsitzland	Staatsangehörigkeit
Bitte ausfüllen**	Telefonnummer <input type="checkbox"/> ja	Telefaxnummer <input type="checkbox"/> ja	E-Mail <input type="checkbox"/> ja	Mobilfunknummer <input type="checkbox"/> ja
Kunde 2 (optional)				
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Name, alle Vornamen (ggf. Geburtsname/Name und Vornamen sind mit Komma zu trennen)		Titel/akad. Grad	Familienstand
	Straße Hausnummer, PLZ Wohnort (Straße Hausnummer und PLZ sind mit Komma zu trennen)		Geburtsort	Geburtsdatum
Berufliche Tätigkeit <input type="checkbox"/> voll berufstätig		<input type="checkbox"/> Selbstständiger <input type="checkbox"/> Angest./Arbeiter im öff. Dienst <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer <input type="checkbox"/> Hausfrau/nicht berufstätig <input type="checkbox"/> Kind/Schüler/Student <input type="checkbox"/> Rentner		
		Steueridentifikations-Nr.	<input type="checkbox"/> gebietsfremd/Wohnsitzland	Staatsangehörigkeit
Bitte ausfüllen**	Telefonnummer <input type="checkbox"/> ja	Telefaxnummer <input type="checkbox"/> ja	E-Mail <input type="checkbox"/> ja	Mobilfunknummer <input type="checkbox"/> ja

Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe*, von den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe* beauftragte Dritte und der mich betreuende Vermittler meine **Kontakt**daten aus diesem Antrag für die Telefon-, Fax-, E-Mail- und SMS-Kommunikation im Rahmen der **regelmäßigen Kundenbetreuung** nutzen dürfen. Erfasst sind neben allen diesen Vertrag betreffenden Kontakten auch solche, die auf die inhaltliche Änderung, insbesondere Verlängerung, Ausweitung oder Ergänzung des bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie auf den Neuabschluss weiterer Verträge bei den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe* gerichtet sind. Mein Einverständnis kann ich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

* Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe: siehe Merkblatt zur Datenverarbeitung ** Freiwillige Angaben

2 Antrag

Konten: Hiermit eröffne ich folgende Konten bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft

SIGNAL IDUNA GIRO,-

Kunde 1	mit <input type="checkbox"/> VISA Card	und/oder <input type="checkbox"/> BankCard	und/oder <input type="checkbox"/> MasterCard ClassicCard
	mit kostenfreier* weltweiter Bargeldverfügung		<input type="checkbox"/> MasterCard GoldCard
	<input type="checkbox"/> Nutzung als Gehaltskonto, regelmäßiges Nettoeinkommen: <input type="text"/>		EUR
Kunde 2	mit <input type="checkbox"/> VISA Card	und/oder <input type="checkbox"/> BankCard	und/oder <input type="checkbox"/> MasterCard ClassicCard
	mit kostenfreier* weltweiter Bargeldverfügung		<input type="checkbox"/> MasterCard GoldCard
	<input type="checkbox"/> Nutzung als Gehaltskonto, regelmäßiges Nettoeinkommen: <input type="text"/>		EUR

3 Online-Banking

Ich möchte das mobileTAN-Verfahren nutzen.	Kunde 1 <input type="checkbox"/> Ja, Mobil-Nr.: <input type="text"/>	Kunde 2 <input type="checkbox"/> Ja, Mobil-Nr.: <input type="text"/>
Ich möchte das sm@rtTAN-Verfahren nutzen. (nur in Verbindung mit einer BankCard möglich)	<input type="checkbox"/> Ja, ich wünsche einen kostenpflichtigen Kartenleser. <input type="checkbox"/> Ja, ich besitze bereits einen Kartenleser.	<input type="checkbox"/> Ja, ich wünsche einen kostenpflichtigen Kartenleser. <input type="checkbox"/> Ja, ich besitze bereits einen Kartenleser.

Vereinbarung über die Nutzung des Postfach-Services

Ich bin damit einverstanden, dass die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft die zur Erfüllung ihrer ggf. termingebundenen Informations- und Rechnungslegungspflichten mir gegenüber erforderlichen Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für alle unter meiner Kundennummer geführten Konten und Depots durch Bereitstellung zum Abruf in dem für mich von ihr kostenlos eingerichteten Postfach nachkommt. Ich habe die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und mir Bankmitteilungen gegen Versandpauschale in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen. Ich bin verpflichtet,

mein Postfach regelmäßig zu prüfen, es gelten insbesondere die Ziffern 7.2, 11.4 und 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie 2.4 der Sonderbedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Die Dokumente gelten zum Zeitpunkt des Abrufs als bei mir zugegangen, spätestens jedoch 7 Tage nach der Bereitstellung durch die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft im Postfach.

Ich möchte den Postfach-Service nicht nutzen und wünsche gegen Versandpauschale die Zusendung der Bankmitteilungen in Papierform auf dem Postwege.

Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag

1 Grundlagen des Rahmenvertrages

1.1 Grundlage für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft (in diesem Rahmenvertrag auch bezeichnet als "Bank" und dem Kunden ist dieser Rahmenvertrag. Bereits bestehende Bankprodukte, insbesondere Konten und Depots, sind in diesen Rahmenvertrag eingebunden. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Kunden und der Bank, sofern nichts anderes vereinbart wird.

1.2 Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (für CHD-CashKonto, für CHD-RenditeKonto, für CHD-BonusCash, für CHD-FondsDepot, für das Wertpapiergeschäft, für die BankCard, für das Online-Banking, für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren, für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren, für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag enthalten.

1.3 Die Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag und die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde.

1.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit unter diesem Rahmenvertrag Konten/Depots zu eröffnen, Aufträge zu erteilen und weitere Bankprodukte zu erwerben.

2 Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrags

2.1 Der Rahmenvertrag ist unbefristet. Für die Kündigung des Rahmenvertrages gelten § 18 und § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

2.2 Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für die einzelnen Vertragsverhältnisse sowie die einzelnen Vertragsverhältnisse selbst bleiben von einer Kündigung des Rahmenvertrages unberührt.

3 Zinsen, Entgelte, Auslagen

Soweit sich aus den Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen nichts anderes ergibt und im Einzelfall mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, gilt für Zinsen, Entgelte und Auslagen Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4 Bestimmungen für Konten und Depots

4.1 Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonten), sofern nicht eine abweichende Regelung (z.B. bei Termineinlagen) besteht.

4.2 Konto- und Depotmitteilungen werden in der jeweils vereinbarten Form (Postversand, Kontoauszugsdrucker etc.) übermittelt. Sofern im Einzelfall eine direkte Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsaufträgen), wird die Bank diese Mitteilung an die ihr genannte Versandadresse richten.

5 Minderjährigenkonten

5.1 Die Legitimation des Minderjährigen kann auch durch Familienstammbuch erfolgen.

5.2 Konten/Depots von Minderjährigen können nicht als Gemeinschaftskonten geführt werden.

5.3 Verfügungen über Konten/Depots von Minderjährigen dürfen aus Sicherheitsgründen nur über den/die Sorgeberechtigten vorgenommen werden.

5.4 Die Sorgeberechtigten stimmen darin überein, dass bis auf Widerruf durch einen Sorgeberechtigten jeder Sorgeberechtigte das Kind auch alleine vertreten kann.

6 Gemeinschaftskunden-Konten

6.1 Wird der Rahmenvertrag kundenseitig durch mehrere Personen unterzeichnet (Gemeinschaftskunden) und im Einzelfall keine andere Weisung erteilt, so ist jeder von ihnen allein und unbeschränkt berechtigt:

- weitere gemeinschaftliche Konten und Depots zu eröffnen.
- über gemeinsame Konten und Depots zu verfügen. Jeder Gemeinschaftskunde ist selbstständig befugt, über die auf einem Gemeinschaftskonto vorhandenen Guthaben und die eingeräumten Kredite zu verfügen und Verbindlichkeiten zu Lasten der Konten und Depots unter Begründung einer gemeinschaftlichen Haftung einzugehen.

- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen.

6.2 Der Abschluss und die Durchführung von Termingeschäften zu Lasten eines Gemeinschaftskontos bedarf der Vereinbarung mit allen Gemeinschaftskunden.

6.3 Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

6.4 Die in 6.1 genannten Rechte können im Falle des Ablebens eines Gemeinschaftskunden durch den/die andere(n) wahrgenommen werden. Der/die Überlebende(n) ist/sind (im Falle mehrerer: gemeinschaftlich) auch zur Auflösung von Konten und Depots oder Umschreibung auf seinen/ihre(n) Namen ohne Mitwirkung der Erben befugt. Jeder einzelne Miterbe kann die Einzelverfügungsbefugnis widerrufen. Im Fall des Widerrufs können sämtliche Gemeinschaftskunden nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

6.5 Gegenüber der Bank kann jeder Gemeinschaftskunde das alleinige Verfügungsrecht des anderen jederzeit mit Zustimmung der Bank mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Nach erfolgtem Widerruf können Weisungen über bestehende Gemeinschaftskonten/-depots nur noch gemeinschaftlich erfolgen. Neue Konten/Depots können nur als Einzelkonten/Einzeldepots geführt werden. Nach erfolgtem Widerruf ist die Auftragserteilung via D&R-PhoneService bzw. D&R-NetService nicht mehr möglich.

6.6 Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Gemeinschaftskunden gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers, in diesem Fall gilt Nr. 6.4.

6.7 Eine Vollmacht für Gemeinschaftskonten und -depots kann nur von allen Gemeinschaftskunden gemeinschaftlich erteilt werden. Die Vollmacht erlischt bei Widerruf durch einen Gemeinschaftskunden allein. Inhalt und Umfang der Konto- bzw. Depotvollmacht ergeben sich aus einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

6.8 Sind mehrere Personen Inhaber eines Kontos (Gemeinschaftskonto), so haften alle Gemeinschaftskunden als Gesamtschuldner, jeder Gemeinschaftskunde haftet also für den gesamten Schuldsaldo. Die Bank kann den Schuldsaldo jedoch nur einmal fordern.

7 Kommunikationswege

7.1 Die Abwicklung von Bankgeschäften mit der Bank ist grundsätzlich möglich per Telefon, Brief, Telefax und Internet sowie persönlich in der Bank und über die Außendienstpartner.

7.2 Die Bank ist berechtigt, jederzeit die vorstehend genannten Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Über Änderungen wird die Bank den Kunden rechtzeitig informieren.

8 D&R-PhoneService und D&R-NetService

8.1 Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages steht dem Kunden automatisch der Telefonbankingservice D&R-PhoneService und der Internetbankingservice D&R-NetService mit dem Verfahrensweg PIN (Persönliche Identifikationsnummer) und TAN (Transaktionsnummer) zur Verfügung. Hierfür gelten die "Sonderbedingungen für das Online-Banking".

8.2 Die Nutzung des Telefonbankingservice D&R-PhoneService und des Internetbankingservice D&R-NetService kann der Kunde jederzeit durch eine Sperrnachricht nach Nr. 8 der "Sonderbedingungen für das Online-Banking" via D&R-NetService oder - während der Servicezeiten des D&R-PhoneService - unter der Service-Nummer (01803) 33 13 00 (9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen) sperren lassen. Das Recht des Kunden, sich auf einem anderen Kommunikationsweg an die Bank zu wenden, bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.3 Für bestehende oder künftige Bevollmächtigte ist für die Nutzung von D&R-PhoneService und D&R-NetService eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

8.4 Die Auftragserteilung per D&R-PhoneService bzw. D&R-NetService ist nicht möglich für Gemeinschaftskunden, die das alleinige Verfügungsrecht eines anderen Gemeinschaftskunden nicht erteilt bzw. dieses widerrufen haben (siehe Nr. 6.5).

8.5 Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn eine Teilnahme am D&R-PhoneService oder D&R-NetService vorübergehend oder auf Dauer aufgrund von Störungen technischer oder sonstiger Art nicht möglich ist. Die Bank wird im Rahmen ihrer Ressourceneinsatzplanung dafür Sorge tragen, dass auf der Grundlage statistischer Erfahrungen eine dem regelmäßigen Geschäftsanfall entsprechende Ressourcenausstattung bereitsteht.

Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt einen ungehinderten Zugang zum D&R-PhoneService bzw. D&R-NetService erhält.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für den Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens der Bank, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Sie gelten weiter nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Ferner gelten sie nicht bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen.

8.6 Die Bank zeichnet die mit dem Kunden im Rahmen des D&R-PhoneService geführten Telefonate auf und speichert die so gewonnenen Daten. Dies ist zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen erforderlich. Alle im Rahmen des D&R-PhoneService und des D&R-NetService anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und gegebenenfalls dem von ihr beauftragten Rechenzentrum innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union verarbeitet.

Die Einwilligung des Kunden ist freiwillig. Der Kunde kann seine zur Aufzeichnung und Speicherung der Gespräche im Rahmen des D&R-PhoneService erklärte Einwilligung und seine Einwilligung in die Verarbeitung der im Rahmen des D&R-PhoneService und des D&R-NetService anfallenden personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen. Bei Widerruf der Einwilligung in die Aufzeichnung und Speicherung der Gespräche im Rahmen des D&R-PhoneService kann der Kunde den D&R-PhoneService nicht mehr nutzen.

9 Auftragserteilungen per Telefax

9.1 Der Kunde kann gegenüber der Bank schriftlich sein Einverständnis zur Auftragserteilung per Telefax erklären. Bei Gemeinschaftskonten und -depots ist das schriftliche Einverständnis aller Gemeinschaftskunden erforderlich. Die Ermächtigung für die Ausführung von Telefax-Aufträgen ist jederzeit schriftlich widerruflich. Bei Gemeinschaftskonten und -depots genügt der schriftliche Widerruf eines Gemeinschaftskunden.

9.2 Die Übermittlung von Telefax-Aufträgen an die Bank birgt Missbrauchsmöglichkeiten, insbesondere in Form der Manipulationen von Unterschrift oder Inhalt des Auftrages sowie durch Veränderung der Absenderkennung. Die Bank ist daher bei ihr zugehenden Telefax-Aufträgen nicht in der Lage, die Kundenlegitimation sowie den Auftragsinhalt abschließend zu prüfen. Gleichwohl ist die Bank - ausschließlich im Interesse des Kunden - bereit, ihr per Telefax zugehende Aufträge auszuführen, wenn das schriftliche Einverständnis des Kunden / der Gemeinschaftskunden vorliegt und unter den nachstehenden Voraussetzungen:

a) Die Bank wird ausschließlich Aufträge ausführen, die der Kunde an die ihm für die Auftragserteilung kommunizierte Faxnummer richtet;

b) Die Bank kann sich vor Ausführung eines Telefax-Auftrages dessen Ordnungsmäßigkeit telephonisch durch den Kunden bestätigen lassen. Ist die Einholung der Bestätigung zum jeweiligen Zeitpunkt nicht möglich oder bestehen seitens der Bank begründete Zweifel an der Echtheit des Auftrages, so wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung entsprechend informieren.

c) Für jeden ausgeführten Telefax-Auftrag erhält der Kunde eine Bestätigung per Kontoauszug oder anderweitigem Medium.

10 Bestellung und Zusendung von BankCards und Kreditkarten

10.1 Nach Abschluss des Rahmenvertrages und Eröffnung eines Kontos SIGNAL IDUNA GfR0,- kann der Kunde auf den in Nr. 7.1 genannten Kommunikationswegen und gegebenenfalls auf allen weiteren von der Bank zugelassenen Kommunikationswegen BankCards bestellen, ohne dass es einer weiteren Unterschrift bedarf. Für BankCards gelten die "Sonderbedingungen für BankCards". Für Kreditkarten gelten die Kundenbedingungen des jeweiligen Kartennemittenten, die dem Kunden bei Bestellung der Kreditkarte zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Die Bank sendet die bestellten Karten und die jeweils dazugehörigen Geheimzahlen (PIN) sowie Folgekarten, insbesondere bei Ablauf der Gültigkeit, an die der Bank kommunizierte Adresse. Aus Sicherheitsgründen werden Karten und die jeweilige persönliche Geheimzahl (PIN) mit separater Post versandt. Diese Regelungen über die Zusendung von Karten gelten bis auf Widerruf durch den Kunden oder die Bank, der schriftlich zu erfolgen hat.

10.3 Soll die Zusendung an eine abweichende Adresse erfolgen, so ist dies der Bank schriftlich mitzuteilen. Sofern der Kunde eine bestellte Karte oder die jeweilige Geheimzahl nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung erhalten haben sollte, so hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

11 Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die SCHUFA (gilt nur für Kontokorrentkonten)

Mit Unterzeichnung der Einwilligungserklärung im Antragsformular für den Rahmenvertrag willigt der Kunde ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt. Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen den Kunden bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn der Kunde die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder der Kunde die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, die Bank den Kunden rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Kunde die Forderung nicht bestritten hat oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank den Kunden über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreit der Kunde die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFAAuskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

12 Änderungen des Rahmenvertrages

12.1 Änderungen dieser Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

12.2 Die Geltung von Nr. 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.2 Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung gilt diejenige angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Regelungslücke bzw. Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Sonderbedingungen für CHD-CashKonto und CHD-BonusCash

Grundlage für die Nutzung von CHD-CashKonto/CHD-BonusCash ist der geschlossene Rahmenvertrag. Es gelten die in Nr. 1 der Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, soweit sich aus den nachfolgenden Sonderbedingungen für CHD-CashKonto/CHD-BonusCash nicht etwas anderes ergibt.

1 Eröffnung

Das Tagesgeldkonto CHD-CashKonto/CHD-BonusCash wird nach Antragseingang umgehend eingerichtet. Der Kunde erhält eine Bestätigung über die erfolgte Kontoeröffnung.

2 Zweck des Tagesgeldkontos

2.1 Das Tagesgeldkonto CHD-CashKonto/CHD-BonusCash kann ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.

2.2 CHD-CashKonto/CHD-BonusCash dient der privaten Geldanlage und kann nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden, mit Ausnahme der Verfügung durch Überweisung auf das Referenzkonto des Kunden.

3 Einzahlungen

Einzahlungen können in Form von Überweisungen, Bareinzahlungen und Daueraufträgen zu Gunsten des Tagesgeldkontos CHD-CashKonto/CHD-BonusCash erfolgen.

4 Auszahlungen

4.1 Über das Guthaben kann jederzeit verfügt werden, jedoch ausschließlich durch Überweisung auf das Referenzkonto.

4.2 Die Überweisung erfolgt in der Regel taggleich, spätestens jedoch am nächsten Bankgeschäftstag. Wird das Referenzkonto bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft geführt, erfolgt auch die Gutschrift taggleich, spätestens jedoch am nächsten Bankgeschäftstag.

5 Verzinsung, Rechnungsabschluss

5.1 Der Zinssatz ist variabel und kann nach der Höhe des Guthabens gestaffelt werden. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der gültige

Zinssatz ergibt sich aus dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. der gültigen Konditionsübersicht. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz in den Filialen der Bank einsehen, im Internet abrufen oder jederzeit bei der Bank erfragen.

5.2 Die Berechnung der Guthabenzinsen erfolgt taggenau auf das jeweilige Guthaben.

5.3 Die Bank erteilt jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss.

6 Kündigung

Für die Kündigung des Tagesgeldkontos CHD-CashKonto/CHD-BonusCash gelten § 18 und § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Im Fall einer Kündigung wird das Guthaben einschließlich der bis zur Kündigung aufgelaufenen Zinsen dem Referenzkonto gutgeschrieben.

Sonderbedingungen für CHD-RenditeKonto

Grundlage für die Nutzung von CHD-RenditeKonto ist der geschlossene Rahmenvertrag. Es gelten die in Nr. 1 der Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, soweit sich aus den nachfolgenden Sonderbedingungen für CHD-RenditeKonto nicht etwas anderes ergibt.

1 Eröffnung

Das Festgeldkonto CHD-RenditeKonto wird nach Antragseingang umgehend eingerichtet. Der Kunde erhält eine Bestätigung über die erfolgte Kontoeröffnung.

2 Gegenstand des CHD-RenditeKonto

2.1 Der Kunde stellt der Bank für die gesamte Laufzeit einen Anlagebetrag ausschließlich zur Geldanlage zur Verfügung. Der Anlagebetrag wird von der Bank während der Laufzeit auf einem Festgeldkonto CHD-RenditeKonto geführt.

2.2 Für die Anlage wird eine feste Laufzeit und Guthabenverzinsung vereinbart.

3 Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt 5.000 Euro.

4 Laufzeit

4.1 Der Kunde vereinbart mit der Bank zu Beginn der Laufzeit eine feste Laufzeit von mindestens 12 Monaten und höchstens 120 Monaten.

4.2 Die Laufzeit beginnt mit dem Eingang des Anlagebetrages auf dem CHD-RenditeKonto.

4.3 Die Anlage ist während der vereinbarten Laufzeit nicht kündbar. Die Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

5 Guthabenverzinsung

5.1 Die Verzinsung beginnt mit dem Tag des Eingangs des Anlagebetrages auf dem CHD-RenditeKonto.

5.2 Als für die gesamte Laufzeit vereinbart gilt der tagesaktuelle, für CHD-RenditeKonto am Tag des Eingangs des Anlagebetrages auf dem Konto CHD-RenditeKonto gültige Zinssatz. Dieser ergibt sich aus dem am Tag des Eingangs des Anlagebetrages gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. der am Tag des Eingangs des Anlagebetrages gültigen Konditionsübersicht für SIGNAL IDUNA-Kunden. Er kann in den Filialen der Bank eingesehen oder jederzeit bei der Bank erfragt werden.

5.3 Der Kunde kann zu Beginn der Laufzeit wählen, ob die Zinsen jährlich dem CHD-RenditeKonto oder einem von ihm benannten Verrechnungskonto gutgeschrieben werden sollen.

6 Anlagebestätigung

Über die erstmalige Anlage und jede Änderung der Höhe der Anlage auf dem CHD-RenditeKonto erhält der Kunde von der Bank eine Bestätigung.

7 Ablauf, Wiederanlage

7.1 Bis spätestens drei Werktage (montags - freitags) vor Fälligkeit kann die Wiederanlage (Prolongation) der Einlage zum tagesaktuellen, für CHD-RenditeKonto am Tag der Wiederanlage der Einlage gültigen Zinssatz (Nr. 5.2) vereinbart oder eine schon vereinbarte automatische Wiederanlage aufgehoben werden.

7.2 Sofern keine Wiederanlage vereinbart wurde, überträgt die Bank die Anlage bei Fälligkeit auf das Referenzkonto des Kunden. Auszahlungen können nur über das Referenzkonto erfolgen.

Sonderbedingungen für CHD-FondsDepot

Grundlage für die Nutzung von CHD-FondsDepot ist der geschlossene Rahmenvertrag. Es gelten die in Nr. 1 der Vertragsbedingungen für den Rahmenvertrag genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen, soweit sich aus den nachfolgenden Sonderbedingungen für CHD-FondsDepot nicht etwas anderes ergibt.

1 Online-Brokerage

1.1 Der Kunde kann im Rahmen von CHD-FondsDepot mit den zugeteilten persönlichen Identifikationsnummern zur Online-Nutzung (Online-PIN) und Transaktionsnummern (TAN) Wertpapiergeschäfte per Internet oder Telefon tätigen.

1.2 Online-Brokerage ermöglicht ausschließlich die reine Ordererteilung. Die Bank hat bei Aufgabe einer Online-Brokerage-Order durch den Kunden keine Möglichkeit, einen etwaigen Bedarf oder Wunsch des Kunden nach Beratung und Aufklärung festzustellen. Daher kommt bei der bloßen Aufgabe von Brokerage-Orders kein Beratungsvertrag zwischen Kunde und Bank zu Stande. Der Anleger verzichtet auf eine Beratung durch die Bank.

1.3 Die Bank geht davon aus, dass der Kunde in Wertpapiergeschäften erfahren und informiert ist und die "Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren" gelesen hat. Auf Anfrage stellt die Bank dem Kunden die CD-ROM „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ jederzeit kostenlos zur Verfügung.

1.4 Der Kunde muss sich im Rahmen von Online-Brokerage die für eine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbstständig beschaffen. Alle Aufträge im Rahmen von Online-Brokerage erteilt der Kunde eigenverantwortlich. Informationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, stellen insoweit keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden dessen selbstständige, eigenverantwortliche Anlageentscheidung erleichtern.

1.5 Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er, je nach Art des Wertpapiers, Verlustrisiken bis zum Totalverlust einget.

2 Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte

Auf telefonisch oder schriftlich erklärten Wunsch des Kunden werden ihm kostenlos ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte der gewünscht-

ten Fonds vor Ordererteilung zugesandt.

3 Ordererteilung

Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung die Wertpapierkennnummer (WKN) oder ISIN des zum Kauf/Verkauf gestellten Wertpapiers anzugeben/einzugeben bzw. zu prüfen. Er hat die eingeblendete bzw. genannte Wertpapierbezeichnung auf Übereinstimmung mit seinem Auftragswunsch zu prüfen. Aus abwicklungstechnischen Gründen sind Rundungsdifferenzen möglich. Die Bank ist berechtigt, auf ganze Stücke zu runden.

4 Zinsen, Entgelte, Auslagen

Hinsichtlich der Zinsen, Entgelte und Auslagen bei CHD-FondsDepot und beim Online-Brokerage gilt Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5 Abrechnung

Der Kunde erhält grundsätzlich über jeden getätigten An- und Verkauf von Fondsanteilen eine Abrechnung. Sofern im Rahmen von Fondssparplänen gleichbleibende monatliche oder vierteljährliche Zahlungen geleistet werden, deren Summe den Höchstbetrag nach § 24 Absatz 3 Depotgesetz nicht übersteigt, wird dem Kunden nur einmal jährlich eine Abrechnung zugesandt.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des

Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Vom dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandswahrende Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbögen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen

Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Wahrung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fallige Wertpapiere in auslandischer Wahrung oder Rechnungseinheiten eingelost, wird die Bank den Einlosungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Wahrung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Wahrung unterhalt. Andernfalls wird sie dem Kunden hieruber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen (1) Bezugsrechte

Uber die Einraumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hieruber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie samtliche zum Depotbestand des Kunden gehorenden inlandischen Bezugsrechte bestens verkaufen; auslandische Bezugsrechte darf die Bank gema den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Uber den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veroffentlicht, welche die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem auslandischen Verwahrer/Zwischenverwahrer ubermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken konnen und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen uber

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Manahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhaltnis zu den moglichen Anspruchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prufungspflicht der Bank

Die Bank pruft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Uberprufung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklarung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hieruber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die fur den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erloschen der darin verbrieften Rechte, so konnen sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit moglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfugung gestellt. Der Kunde wird uber die Ausbuchung, die Moglichkeit der Auslieferung und die mogliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank fur jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfullung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch fur die Erfullung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschrankt sich die Haftung der Bank auf die sorgfaltige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten auslandischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inlandischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene auslandische Geschaftsstelle haftet die Bank fur deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Auslandische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder verauert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lasst, unterliegen regelmaig einer auslandischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskunfte an auslandische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hieruber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Ubertrage

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder auslandische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer ubertragen lasst. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Magabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Entgelte und Provisionen

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft weist darauf hin, dass mit Stand 31.07.2007 von dritter Seite gezahlte Entgelte in Hohe von bis zu 6% als Vertriebsprovision sowie bis zu 1,1% als Bestandsprovision anfallen konnen und bei der Bank verbleiben. Die Bank gibt auf Nachfrage dazu Auskunft.

(4) Hinweis bei Execution Only

Erbringt die Bank auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschaft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist,

von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermogen nach den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG oder in Bezug auf andere nichtkomplexe Finanzinstrumente, weist sie darauf hin, dass sie keine Prufung vornimmt, ob der Kunde uber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das entsprechende Finanzinstrument bzw. die entsprechende Wertpapierdienstleistung verfugt, um die Risiken angemessen beurteilen zu konnen.

Information uber Ausfuhrungsgrundsatze fur Wertpapiergeschafte (Best Execution Policy)

Anwendungsbereich

Diese Grundsatze gelten fur die Ausfuhrung von Auftragen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Verauerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Unter dem Begriff Kunde verstehen wir Privatkunden als auch professionelle Kunden i. S. d. WpHG.

Ausfuhrung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages fur Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafur geeigneten Markt ein entsprechendes Ausfuhrungsgeschaft abschliet (Kommissionsgeschaft). Schlieen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag uber Finanzinstrumente (Festpreisgeschaft), gelten die unten hierzu aufgefuhrten Regelungen.

Diese Grundsatze gelten auch, wenn die Bank in Erfullung ihrer Pflichten aus einem Vermogenverwaltungsvertrag mit dem Kunden fur Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder verauert.

Ziel

Kundenauftrage konnen regelmaig uber verschiedene Ausfuhrungswege oder an verschiedenen Ausfuhrungsplatzen ausgefuhrt werden, z. B. an Borsen oder an sonstigen Handelsplatzen, im Inland oder im Ausland oder im Prasenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausfuhrungswege und moglichen Ausfuhrungsplatze in den mageblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmogliche Ausfuhrung im Interesse des Kunden erwarten lassen und uber welche die Bank daher die Auftrage des Kunden ausfuhren wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausfuhrungsplatze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berucksichtigung aller mit dem Ausfuhrungsgeschaft verbundenen Kosten – bestmoglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausfuhrungsplatze berucksichtigt, an denen eine vollstandige Ausfuhrung wahrscheinlich und zeitnah moglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Mastabe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausfuhrungsplatzen sein Auftrag ausgefuhrt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausfuhrungsgrundsatzen vor. Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gema diesen Grundsatzen zur bestmoglichen Ausfuhrung ausfuhren.

Weiterleitung von Auftragen

In bestimmten Fallen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausfuhren, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausfuhrung weiterleiten. Die Bank stellt in diesen Fallen durch Weisung sicher, dass diese Ausfuhren gema ihren Ausfuhrungsgrundsatzen erfolgt. Hierbei konnen weitere Kosten entstehen. Die Bank unterhalt hierfur eine Brokerliste, die aus einem dokumentationspflichtigen Selektionsverfahren resultiert.

Vermogensverwaltung

Bei Bestehen eines Vermogensverwaltungsvertrags kann es vorkommen, dass mehrere Kundenauftrage zusammengefasst und gesammelt ausgefuhrt werden. Fur diesen Sammel-auftrag gelten ebenfalls die vorliegenden Grundsatze. Wesentliche Nachteile dieser Vorgehensweise sind nicht bekannt. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausfuhrung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenauftrage nicht oder nur teilweise ausgefuhrt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausfuhrung anteilig mit dem Ausfuhrungspreis jedem zugehorigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhalt.

Aktien / Renten / verbrieftete Derivate / Zertifikate – Neuemissionen

Neuemissionen konnen bei der Bank zum Emissionspreis gezeichnet werden. Die Zeichnungsauftrage werden an das Emissionskonsortium / Emittenten weitergeleitet. Eine Abrechnung erfolgt bei erfolgreicher Zuteilung.

Zertifikate und verbrieftete Derivate

Borseneingefuhrte Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewahlter fremder Emissionen werden uber die Borse Stuttgart (EUWAX), sofern gelistet, angeboten. Auf Weisung des Kunden kann der Handel auch mit dem Emittenten erfolgen (Voraussetzung hierzu ist die Zustimmung zum auerborslichen Handel).

Abweichende Ausfuhrung im Einzelfall

Soweit auergewohnliche Marktverhaltnisse oder eine Marktstorung eine abweichende Ausfuhrung erforderlich machen, fuhrt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Festpreisgeschafte

Diese Grundsatze gelten nur eingeschrankt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag uber Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbareren Preis schlieen (Festpreisgeschaft). In diesem Fall entfallt eine Ausfuhrung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Die bestmogliche Auftragsausfuhrung ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Bei Festpreisgeschaften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten, weitere Kosten (z. B. Maklercourtage) fallen nicht an. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines offentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Vertrage uber Finanzinstrumente abschlieen, die nicht an einer Borse handelbar sind.

Grundsatze der Bank zur bestmoglichen Ausfuhrung von Kundenauftragen

Zur Sicherstellung der bestmoglichen Ausfuhrung von Kundenauftragen hat die Bank die folgenden Kriterien gewichtet:

Privatkunden		
	Aktien	Renten und andere Finanzinstrumente
Preis	30 %	40 %
Kosten	40 %	40 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	10 %	5 %
Ausführungsschnelligkeit	10 %	5 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	5 %	5 %
Sonstige Faktoren	5 %	5 %
Professionelle Kunden		
	Aktien	Renten und andere Finanzinstrumente
Preis	30 %	30 %
Kosten	20 %	15 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	30 %	30 %
Ausführungsschnelligkeit	10 %	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	5 %	10 %
sonstige Faktoren	5 %	5 %

Die Bank wird die Aufträge für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente an folgende Ausführungsplätze leiten:

	Finanzinstrument	Ausführungsplatz
1.	Aktien DAX	XETRA
2.	Aktien MDAX	XETRA
3.	Aktien SDAX	XETRA
4.	Aktien TECDAX	XETRA
5.	sonstige inl. Aktien	XETRA
6.	Ausländische Aktien Inland	XETRA
7.	Ausländische Aktien Ausland	jeweilige Heimatbörse
8.	Exchange Traded Funds (ETF)	XETRA
9.	Investmentfonds	s. unter Anteile in Investmentfonds
10.	Renten Staatsanleihen EURO	Frankfurt
11.	Renten Staatsanleihen FW	Frankfurt
12.	Renten Industrieanleihen EURO	Frankfurt
13.	Renten Industrieanleihen FW	Frankfurt
14.	Derivate EUREX	s. unter Finazderivate
15.	Derivate sonstige Börsen (Optionsscheine)	Stuttgart
16.	Zertifikate	Stuttgart

Anteile an Investmentfonds (Finanzinstrument 9.)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus.

Finanzderivate (Finanzinstrument 14.)

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat
nicht börsengehandelt - Devisentermingeschäfte - Optionen - Swaps - Termingeschäfte in Edelmetallen	Geschäft zwischen Bank und Kunde

Information des Kunden

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

Information zum Schutze von Kundeninteressen

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft hat unabhängig von der Änderung der aufsichtsrechtlichen Anforderung durch die MiFID (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) bereits vorausschauend ein Leitbild entwickelt, das sich dem Kunden der Bank im besonderen Maße verpflichtet fühlt. Sie setzte entsprechend hohe Qualitätsstandards im Umgang mit ihren Kunden. Neben dem Schutz der Interessen des Kunden wurde und wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Interessenkonflikten gelegt.

Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Bank steht die konsequente Weiterentwicklung der Kundenorientierung. Der gewählte ganzheitliche, bedürfnisorientierte Kundenbetreuungsansatz erfordert eine hohe, unabhängige Lösungskompetenz. Dies betrifft alle Fragen der Vermögensanlage, Finanz- und Vorsorgeplanung, aber auch Fragen, die über das traditionelle Bankgeschäft hinausgehen. Die Bank wird auch weiterhin die hohe Servicequalität am Kunden kontinuierlich ausbauen und die Positionierung als fairer und unabhängiger Berater des Kunden weiter festigen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich jedoch ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden. Insbesondere könnten sich diese aufgrund des Erhalts bzw. der Gewährung von Zuwendungen ergeben, auf die Sie gesondert hingewiesen werden. Weitere abstrakte mögliche Interessenkonflikte haben wir derzeit nicht identifiziert.

Zum Schutz ihrer Kunden sowie zur Sicherung der Integrität der Finanzmärkte hat die Bank neben ihrem Leitbild die gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzuwenden. Hiernach ist die DONNER & REUSCHEL AG unter anderem verpflichtet:

- ihre gesamten Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt, Sachkenntnis und im steten Interesse ihrer Kunden zu erbringen,
- sich gegenüber ihren Kunden stets fair zu verhalten,
- ihr Geschäft verantwortungsbewusst zu organisieren und zu überwachen,
- alle erforderlichen Informationen dem Kunden in verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen,
- an den Kapitalmärkten bestehende Regelungen und Usancen einzuhalten und
- Maßnahmen zu ergreifen, um
 1. potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und die Ursachen hierfür möglichst zu vermeiden,
 2. für unvermeidbare potenzielle Interessenkonflikte entsprechende Vorkehrungen zu deren Minimierung zu treffen und
 3. gegebenenfalls eine Offenlegung vorzunehmen.

Auch wenn sich die Bank dem Grundsatz verpflichtet, in diesem Sinne im Kundeninteresse zu handeln und dabei die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, so lassen sich bei einer Bank wie der DONNER & REUSCHEL AG, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl an Wertpapierdienstleistungen erbringt und beratend zur Seite steht, Interessenkonflikte nicht immer ausschließen.

Daher hat die Bank Richtlinien geschaffen um mögliche Interessenkonflikte, die eventuell zwischen Kunden, der Bank, mit der Bank verbundenen Unternehmen und ihren Mitarbeitern auftreten können, zu identifizieren und mit diesen umzugehen. Die Bank koordiniert die ihr bekannten Konflikte und überwacht die Effektivität ihrer daraufhin ergriffenen Verfahren und Vorschriften regelmäßig. Dabei handelt die Bank mit Integrität und Fairness im besten Interesse ihrer Kunden.

Nachfolgend sind auszugsweise Maßnahmen aufgeführt, die heute schon fester Bestandteil unserer Geschäftspolitik sind. Sie sollen Ihnen verdeutlichen, wie im Hause der DONNER & REUSCHEL AG mit Interessenkonflikten umgegangen wird.

● Schutz des Kundenvermögens

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Kundenvermögens aus dem Depotgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ist die DONNER & REUSCHEL AG Mitglied im „Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken“. Darüber hinaus gehört die Bank der „Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen“ (EdW) an. (Einzelheiten hierzu finden Sie auch auf den Internetseiten www.donner-reuschel.de oder www.bdb.de)

● Aufsicht

Die Bank unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ferner finden regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt. Dazu erfolgt eine periodische Kontrolle durch die Interne Revision der Bank.

● Eine unabhängige Kontroll-Organisationstelle (Compliance)

Die Bank hat im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen angemessene Grundsätze aufgestellt und Verfahren errichtet, um die Einhaltung entsprechender Vorschriften durch die Bank und ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Die Bank hält eine unabhängige Compliance-Stelle vor, welche die geforderten organisatorischen Maßnahmen umsetzt und die notwendigen Kontrollmaßnahmen dementsprechend implementiert hat.

● Verfahren und Vorschriften

In den verschiedenen Geschäftsbereichen wurden Prozesse festgeschrieben und durch die Bank ergänzende Richtlinien auferlegt, da der Schutz der Kundeninteressen bei der Bank die höchste Priorität hat.

● Die Qualifikation unserer Mitarbeiter

Zur Sicherstellung hoher Qualität und Sensibilität in Bezug auf die Interessen ihrer Kunden setzt die Bank in den betreffenden Abteilungen ausschließlich gut ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter ein.

● Regelmäßige Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter

Die Bank bildet alle ihre Mitarbeiter regelmäßig bei internen und externen Schulungsmaßnahmen weiter. Dadurch werden die Mitarbeiter hinsichtlich aller technischen und organisatorischen Notwendigkeiten ständig geschult und sensibilisiert. Die Maßnahmen finden abteilungsübergreifend statt, um alle Geschäftsbereiche abzudecken.

● Erhalt bzw. Gewährung von Geld- oder Sachprämien/ Zuwendungen

Zuwendungen sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, die die Bank von Dritten erhält oder Dritten gewährt. Die Bank hält in diesem Zusammenhang restriktive Verfahren und Vorschriften im Umgang mit Zuwendungen, auch in Form von Sachleistungen, vor. Die Zuwendungen von Dritten oder an Dritte sind darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Somit gehen die Zuwendungen in die qualitativ hochwertige und effiziente Infrastruktur für Ihre Beratung und Betreuung ein. Die Bank weist darauf hin, dass sie beim Vertrieb von Finanzinstrumenten von dritter Seite gezahlte Entgelte in Höhe von bis zu 6,5% als Vertriebsprovision sowie in der Regel bis zu 1,6% als jährliche Bestandsprovision vereinnahmen kann.

Ergänzende Informationen hierzu stellt die Bank ihren Kunden im Rahmen der Anlageberatung, in den zugrundeliegenden Vertragsunterlagen oder auf Nachfrage zur Verfügung.

Auf Wunsch erhalten Sie von DONNER & REUSCHEL weiterführende Informationen zu diesen Grundsätzen.

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

1 Informationen über die Bank

1.1 Name und Anschrift

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Ballindamm 27, 20095 Hamburg

Telefon: (040) 30217-0
Telefax: (040) 30217-354
E-Mail: bankhaus@donner-reuschel.de
Internet: www.donner-reuschel.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56747
Umsatzsteuer-ID: DE 118898712

Sie erreichen uns in Hamburg unter obengenannter Adresse und in München unter DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft Maximiliansplatz 13, 80333 München

Telefon: (089) 2395-0
Telefax: (089) 291180

Weitere Informationen über die Bank, ihr Leistungsspektrum sowie ihre Standorte können Sie unter der angegebenen Internet-Adresse abrufen.

1.2 Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Bank“) besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin ist im Internet unter www.bafin.de erreichbar.

1.3 Vermittler

Die Bank kann die Dienstleistungen von vertraglich gebundenen Vermittlern in Anspruch nehmen. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registriert.

1.4 Kommunikationsmittel und Sprache

Unsere Kunden können mit der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft persönlich, telefonisch, fernschriftlich (Telefax - soweit gesondert vereinbart) oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, fernschriftlich (Telefax - soweit gesondert vereinbart), schriftlich oder über das Online-Brokerage/Online-Banking der Bank übermittelt werden.

Die maßgebliche Sprache für unsere Geschäftsbeziehungen ist deutsch. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von Verträgen aller Art als auch auf die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Unterlagen und Informationen.

1.5 Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Geschäft von der Bank eine Abrechnung. Über regelmäßig ausgeführte Aufträge von Privatkunden über Investmentanteile informiert die Bank den Kunden mindestens alle sechs Monate. Mindestens einmal jährlich erhält der Kunde eine Übersicht über die Positionen seines Wertpapierdepots. Bei Vermögensverwaltungsmandaten mit der Bank werden die Einzelheiten im zugrundeliegenden Vertrag geregelt.

1.6 Hinweise zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Zum Schutz der von uns für Sie verwahrten Finanzinstrumente und Gelder werden diese unter Beachtung des Depotgesetzes verwahrt. Darüber hinaus gehört das Bankhaus DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken an. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Forderungen ist in Nr. 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Weitere Informationen hierzu enthalten Sie von uns bzw. über die Internetadresse www.bankenverband.de. Die jeweils aktuell vom Einlagensicherungsfonds festgelegte Sicherungsgrenze veröffentlichen wir auf unserer Internetseite www.donner-reuschel.de.

2 Informationen über Dienstleistungen

Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft bietet Ihnen alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapiergeschäften sowie deren Verwahrung.

3 Informationen über Ausführungsplätze

Informationen über Ausführungsplätze für Ihre Aufträge entnehmen Sie bitte unseren Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy).

4 Information zum Schutz von Kundeninteressen

Informationen über die Wahrung der Kundeninteressen finden Sie in dem separaten Informationsdokument.

5 Kosten und Nebenkosten

Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen stellen wir Ihnen Entgelte in Rechnung. Informationen über unsere Entgelte entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Rahmen des Wertpapier- und Depotgeschäfts stellen wir Ihnen entsprechende Auszüge aus dem Verzeichnis im Zeitpunkt der Depotsteröffnung zur Verfügung. Gegebenenfalls vereinbart die Bank mit dem Kunden individuelle Konditionen für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten.

Darüber hinaus können, abhängig von der Art der Dienstleistung und der Geschäftsabwicklung, noch weitere Kosten bzw. Spesen von beauftragten Dritten anfallen, die wir Ihnen weiterbelasten. Aufgrund der Vielzahl der Geschäftsarten können wir Ihnen keine Übersicht über die zusätzlich anfallenden fremden Kosten bzw. Spesen zur Verfügung stellen. Soweit Sie vor Inanspruchnahme einer unserer Dienstleistungen die damit anfallenden Gesamtkosten wissen möchten, bitten wir Sie, sich an Ihren Ansprechpartner in der Bank zu wenden. Sämtliche anfallenden Kosten (sowohl bankeigene als auch fremde) bzw. Steuerabzüge weisen wir Ihnen zum Zeitpunkt der Belastung in den entsprechenden Abrechnungsbelegen aus.

Vorsorglich weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass Ihnen aus getätigten Geschäften noch weitere Kosten und Steuerbelastungen entstehen können, die nicht über die Bank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

6 Besteuerung

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die steuerlichen Auswirkungen sind jeweils abhängig von der individuellen Steuersituation des einzelnen Kunden, der Ertragsart und weiteren Faktoren. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

7 Information über die Verwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Gira-Sammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An Ihre Wertpapiere, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

8 Prospekte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Diese können für Ihre Anlageentscheidung hilfreich sein.

Im Fall von Wertpapieren, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantgeber in dem Wertpapierprospekt des jeweiligen Wertpapiers zu finden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehungen zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihre eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 2 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Checks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Checks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Checks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Checks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Checks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vorannahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Checks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Checks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

Mitwirkungspflicht des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistung

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Sollzinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Sollzinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Sollzinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Sollzinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Sollzinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Sollzinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Sollzinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000,- Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 9 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Versicherungen und Banken können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Kunden vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag bzw. Finanzdienstleistungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Bankgeheimnis

Ihre Daten aus Konto- und Depotverbindungen unterliegen der vertraglich vereinbarten Schweigepflicht, die als Bankgeheimnis bezeichnet wird. Die Übermittlung derartiger Daten innerhalb der Unternehmensgruppe oder an den für Sie zuständigen Vermittler setzt deshalb Ihre spezielle Erlaubnis voraus. Daher ist im Antrag auch eine Entbindung von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1 Datenspeicherung bei den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe

Wir speichern Daten, die für das Vertragsverhältnis notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und technische Daten wie Kontonummer, Kundennummer und Provisionsabrechnung mit Vermittlern.

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Bei einem Vertragsverhältnis mit der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft werden Produktarten und -laufzeiten, Konditionen, Kontobewegungen und Salden, bestellte Sicherheiten, Freistellungsaufträge, Bonitätsdaten gespeichert.

Bei der SIGNAL IDUNA Bauspar AG werden Produktarten, Konditionen, Tarife, monatliche Sparraten, Anteil der vermögenswirksamen Leistungen, Kontosalde, Zuteilungsaussichten, bestellte Sicherheiten, Freistellungsaufträge, Bonitätsdaten oder vergleichbare Daten gespeichert.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH speichert die Höhe des Anteilbestandes, Bestandsbewegungen und Gestaltung des Depots (Vertragsdaten).

2 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Bankgeschäfte, Kredite, Bausparen Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Kundennummer, Vertragsnummer, ggf. Ihr Geburtsdatum und -ort, die Art der Verträge, Konditionen, Bankverbindungen, Kredite, Zinsen, Schadenzahlungen, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Bankverbindung, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen und den Finanzdienstleistungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe
SIGNAL Unfallversicherung a. G.
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft
ADLER Versicherung AG
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG
ALLWEST Allgemeine Westfälische Sterbekasse
DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.
DONNER & REUSCHEL TREUHAND-Gesellschaft mbh & Co. KG
REUSCHEL & Co. Kommanditgesellschaft
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
HANSAINVEST LUX S.A.
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH
SIGNAL IDUNA Bauspar AG
Treuhand Contor Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft
SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

3 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Kundennummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages, Ihrer Geld- oder Kapitalanlage.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Der Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

4 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihrer Vertragsgesellschaft.